

Wie es zu den Verwandtschaftserklärungen im Handwerk kam ...

... und was der ZVDH daraus macht

Klempnermeister Michael Messerschmidt aus dem thüringischen Fambach hat mit seinen „Gedanken über die Entwicklung des Klempnerhandwerks“ die Rubrik Diskussion in Heft 2/2005 eingeleitet. Später fragte er in unserer Redaktion nach, wie es eigentlich zu dieser Verwandtschaftserklärung zwischen Dachdeckern und Klempnern gekommen sei. Die Antwort lautet nach unseren Recherchen, auch unter Verwendung einer Veröffentlichung in den Mitteilungen des Klub Laterne aus Hamburg, folgendermaßen:

Dass Handwerksunternehmen auch Aufträge einer verwandten Branche ausführen dürfen, ist seit der Reform der Handwerksordnung Anfang des Jahres 2004 neu geregelt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit will damit Bauherren und Architekten einen Gefallen tun. Denn immer mehr Kunden wollen in jüngster Zeit ihre Aufträge, die mehrere Gewerke betreffen, vorzugsweise über nur einen Handwerksbetrieb abwickeln. In diesem Sinne hat das Ministerium per Rechtsverordnung bestimmt, welche Handwerke miteinander verwandt sind. Dieses neue Verzeichnis hat das Ministerium bereits Anfang 2004 zusammen mit der neu gefassten Handwerksordnung erstellt, ein halbes Jahr später wurde die Liste der Verwandtschaften erweitert und an neue Berufsbezeichnungen angepasst. Und so ist auch die Verwandtschaftserklärung zwischen Dachdeckern und Klempnern vom 1. Juli 2004 zu Stande gekommen.

Was hat sich dadurch geändert?

Weiterhin gilt: Wer in einem zulassungspflichtigen Handwerk nach Anlage A der Handwerksordnung (HwO) Unternehmer sein will, muss selbst grundsätzlich den Meisterbrief erworben haben, einen anderen gleichwertigen Abschluss, eine Ausnahmegenehmigung oder eine Ausübungsberechtigung vorweisen können. Eine weitere Möglichkeit ist es, einen Betriebsleiter einzustellen, der über eine dieser vorgenannten Voraussetzungen ver-

fügt. Seit dem 1. April 2004 gilt nun: Sind diese Anforderungen erfüllt, kann sich ein solcher Handwerksbetrieb auf Wunsch mit einem verwandten Handwerk in die Handwerksrolle eintragen lassen.

Zwar ist es nicht gestattet, dass er den Meistertitel des verwandten Handwerks ohne eigene Meisterprüfung führt. Doch darf beispielsweise der selbstständige Dachdeckermeister damit werben, dass er auch Aufträge für das verwandte Handwerk, in diesem Fall das Klempnerhandwerk, ausführt. Das gilt natürlich auch umgekehrt. Diese neue Rechtslage ist aber schlussendlich ein unverblümter Aufruf zur Wilderei in fremden Gefilden, die nicht dazu angetan ist, den Qualitätsstandard am Bau zu verbessern. Im Gegenteil. Wie schon Michael von Bock und Polach, Hauptgeschäftsführer des ZVSHK, in Heft 2/2005 auf Seite 26 richtig angemerkt hat, ist und bleibt die Meisterqualifikation der beste Qualitätsnachweis. Eine Verwandtschaftserklärung ändert daran nichts! Denn durch eine Verwandtschaftserklärung fällt die Qualifikation in einem anderen Handwerksberuf nicht vom Himmel, sondern muss hart erarbeitet und erworben werden.



Was aber sind nun verwandte Handwerke?

Verwandte Berufe, so hat es das Ministerium bestimmt, sind beispielsweise Bäcker und Konditor, Elektrotechniker und Informationstechniker, Metallbauer und Feinwerkmechaniker sowie – man höre und staune – Landmaschinentechniker, und, wie schon bekannt, auch Dachdecker und Klempner. Das Ministerium geht davon aus, dass beispielsweise beim Dachdecker zumeist auch Fachwissen und Er-

fahrung in angrenzenden Gebieten vorliegt, so in der Verarbeitung von Metall zur Ableitung von Regenwasser. Das vorgenannte Tätigkeitsgebiet ist bei diesem Beruf Teil der Ausbildung zum Gesellen und Meister. Dadurch – so die Auffassung des Ministeriums – müsste er auch in der Lage sein, ganze Metalldächer in Stehfalz- und Leistentechnik auszuführen.

Eine solche Schlussfolgerung können nur Leute ziehen, die von der Praxis keine Ahnung haben. Sie wollen es den Bauherren und Architekten recht machen und scheren sich keinen Deut um die speziellen Fachkenntnisse des jeweiligen Handwerks. Dabei hat das Handwerk schon in der Vergangenheit bewiesen, dass es auch ohne staatliche Lenkung auf dem Bau klarkommt. Man bildet einfach Arbeitsgemeinschaften und einer der beteiligten Fachbetriebe ist federführend gegenüber Bauherren und Architekt. Und jeder macht das, was er kann. Der Zimmerer errichtet den Dachstuhl, der Dachdecker verlegt seine Dachziegel und der Klempner sein Metallstehfalzdach.

Qualifikation bleibt Grundvoraussetzung für schadensfreie Dächer!

Bei der Verwandtschaftserklärung hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit offenbar vergessen, eine entsprechende Nachqualifikation zu verlangen. Denn auch dem Laien dürfte klar sein, dass ein Landmaschinentechniker nicht eine Fassade in Metallbautechnik errichten kann. Zwar wird beispielsweise jeder vernünftige Chef eines Klempnerfachbetriebs sich bei der Ausweitung seiner Tätigkeiten auf das Dachdeckerhandwerk auch einen Dachdeckermeister und entsprechende Gesellen suchen. Aber Vorschrift ist das eben nicht. Und der Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks (ZVDH) bläst mit seiner in unserem Heft 2/2005 beschriebenen Politik zum Sturm auf die letzte Bastion des Klempnerhandwerks, die Stehfalz- und Leistentechnik heißt.

Ohne zusätzliche Qualifikation und die Einstellung von entsprechend qualifiziertem Personal führt das unweigerlich zu mehr Pfusch und Murks am Bau. Kann das ein vernünftiger Mensch wollen? Wohl kaum! Aber weil unsere Politiker dies wollen und weil es offenbar auch der ZVDH will, müssen die Klempner damit rechnen, dass die Dachdecker in Zukunft mehr und mehr in deren ureigenes Tätigkeitsgebiet eindringen.

Die Erstellung eigener Regeln für Metallarbeiten ist für eine echte Qualifikation ebenso untauglich wie ein Vollzeit-Lehrgang von zweieinhalb Monaten zum Erwerb des Klempnermeistertitels, der unter anderen Fortbildungsmaßnahmen im Klempnerhandwerk ebenfalls von Seiten der Dachdeckerverbände angeboten wird. Denn in diesem kurzen Zeitraum kann man wohl kaum eine ausreichende Meisterqualifikation erwerben. Aber er ist immerhin besser als nichts. Mit „nichts“ werden sich aber wohl diejenigen Dachdeckerbetriebe begnügen, die gläubig den Sirenentönen des ZVDH lauschen und künftig auch anspruchsvolle Klempnerarbeiten ausführen wollen. Ist doch so herrlich bequem, ein Eintrag in die Handwerksrolle genügt. Ein paar Euro bezahlt und schon darf er mit Erlaubnis des Staates in fremden, aber inzwischen für verwandt erklärten Gefilden wildern.

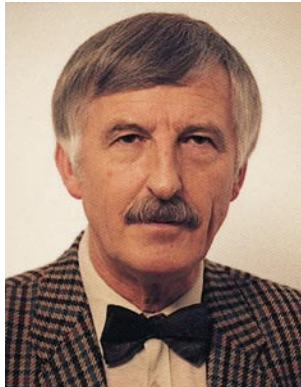
Ein aufschlussreicher Rückblick auf das Jahr 1997

Eine beidseitige Verwandtschaftserklärung war auch schon einmal vor acht Jahren im Gespräch. Vorgeprescht war damals der frühere ZVDH-Hauptgeschäftsführer

Hans Joachim Müsigg mit seiner Forderung nach einer einseitigen Verwandtschaftserklärung. Daraufhin forderte der ZVSHK im Gegenzug eine beidseitige Verwandtschaftserklärung. Unser Kommentar damals: Pfusch und Murks wären die Folgen und daran ändert auch nichts die aktuell vom ZVDH-Vizepräsidenten Udo Diefenbach hartnäckig vorangetriebene Neufassung der ZVDH-Regeln für Metallarbeiten.

Dazu wiederholen wir an dieser Stelle eine Stellungnahme von Dipl.-Ing. Josef Kulla, damals ZVSHK-Geschäftsführer, aus BAUMETALL 6/97: *Ob Fachregeln im Stande sind, einem Handwerk einen hohen Qualitätsstandard zu bescheinigen, halten wir für fraglich. Insgesamt erscheint uns die Herausgabe einer konkurrierenden Fachregel für Metallarbeiten am Dach eher kontraproduktiv, vor allem deshalb, weil der einzig einsehbare Grund für ein solches Verfahren in unterschiedlichen Auffassungen über technische Details liegen kann.*

Das Erscheinen einer zweiten Fachregel für einen identischen Arbeitsbereich wird sich nach unserer Auffassung für die Betriebe beider Handwerke äußerst negativ auswirken, da es einem Sachverständigen im Schadensfall überlassen bleibt, welche Fassung er anwendet.



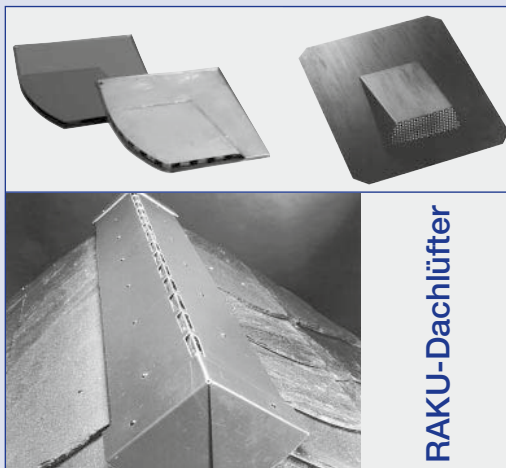
Unser Kommentar zu dieser Stellungnahme in der vorgenannten Ausgabe von BAUMETALL ist heute noch ebenso gültig wie damals. Er lautete: „Der im letzten Absatz von Josef Kulla genannte Hinweis ist für das Klempnerhandwerk von großer Bedeutung. Werden Arbeiten in Klempnertechnik im Schadensfall vor Gericht gezogen, sollte auf jeden Fall der beklagte Klempnerfachbetrieb darauf bestehen, dass der eingeschaltete Gutachter seinem Gutachten die Klempnerfachregeln des ZVSHK zu Grunde legt. Denn ausschließlich nach diesen Fachregeln hat er sich zu richten.“

1997 ist dieser (Verwandtschafts-) Kelch noch einmal an uns vorbeigegangen, aber nun müssen wir uns den Gegebenheiten stellen. Eine einprägsame und selbst erklärende Berufsbezeichnung würde dem Klempnerhandwerk dabei sehr helfen. Wichtig ist bei dieser Bezeichnung natürlich, dass sie auch in den Ländern der EU verstanden wird. Eine solche Bezeichnung ist der Begriff „Metalldecker“. Diese Bezeichnung hilft auch, sich vom Dachdecker zu unterscheiden, was in Deutschland durch die Verwandtschaftserklärung mit dem Dachdeckerhandwerk wichtiger denn je erscheint. Deshalb muss keiner auf seine regionale Berufsbezeichnung verzichten, aber wir brauchen zu unserer eigenen Sicherheit in Deutschland und der EU einen solch allgemein verständlichen Begriff. Wenn Sie, lieber Leser, zu diesem Thema Ihre Meinung beitragen wollen, dann schreiben Sie bitte an: Redaktion BAUMETALL, Manfred Haselbach, Höhenweg 38, 49545 Tecklenburg, E-Mail: haselbachm@aol.com, Fax: (0 54 55) 6 76.

RAKU-Dilas



Jetzt auch mit farbigem Gummi



RAKU-Dachlüfter

RAKU-Laubschutz*



*Europäischer Gebrauchsmusterschutz

RAKU[®]

Gewerbegebiet
D-55758 Veitsrodt

DACHKULTUR aus METALL

Mehr Infos unter: Tel.: +49 (0) 67 81 / 32 81 · Fax 32 82 · E-Mail: service@raku.de · Internet: www.raku.de